



Satzung

des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling



in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 05.06.2025 (in Kraft ab 05.09.2025)

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.01.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 07.02.2022 folgende Schulverbandssatzung des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling erlassen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Münsterdorf und Dägeling bilden einen Zweckverband im Sinne des Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

„Schulverband Münsterdorf-Dägeling“.

Er hat seinen Sitz in Münsterdorf.

- (2) Der Schulverband Münsterdorf-Dägeling ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf eigenes Personal beschäftigen. Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten der Gemeinde Münsterdorf, die für den Bereich der Grundschule tätig sind, werden in den Schulverband Münsterdorf-Dägeling übergeleitet und von diesem übernommen.
- (3) Der Schulverband Münsterdorf-Dägeling führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Münsterdorf-Dägeling, Kreis Steinburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Schulverband Münsterdorf-Dägeling obliegen die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule in Münsterdorf gemäß den Vorschriften des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weiter unterliegt dem Schulverband Münsterdorf-Dägeling die Trägerschaft der Schülerbeförderung nach § 114 des Schulgesetzes.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind

- a) die Schulverbandsversammlung,
- b) die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der schulverbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertreterinnen / Stellvertretern im Verhinderungsfall und weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

(2) Die Schulverbandsmitglieder entsenden jeweils weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter werden von den Schulverbandsmitgliedern aus der Mitte der jeweiligen Gemeindevertretung in die Schulverbandsversammlung entsandt. Die Gemeinde Münsterdorf entsendet 3 weitere Vertreterinnen und Vertreter, die Gemeinde Dägeling entsendet 2 weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

Insgesamt besteht die Schulverbandsversammlung damit aus 7 Mitgliedern.

(3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Der oder die Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.500,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 7. die Anmietung oder Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 25.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts bis zu einem Wert von 30.000,00 €.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, § 45 Absatz 1 GO wird gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse des Schulverbandes, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (7) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (8) Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, 100 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 40,00 €.
- (10) Personen nach Absatz 9 Satz 1, werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 9 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.
- (11) Personen nach Absatz 9 Satz 1, ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt Breitenburg zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Breitenburg Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt Breitenburg auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt Breitenburg in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Schulverband Münsterdorf-Dägeling hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Breitenburg in Breitenburg wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Das gilt auch für die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und Erstausrüstung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten. Die Zahl der Schüler/innen wird nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet.
- (3) Entscheidung zu Investitionen ab 100.000 € bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe des für die jeweilige Auftragsart geltende Vergaberecht erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderung der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitglieds im Schulverband unter. Vermögensvorteile und Vermögensnachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen

werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt.
- (2) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der
Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg
bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen
kostenpflichtig zusenden lassen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist
in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Mo-
nat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen
ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises
Steinburg vom 07.02.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Münsterdorf, 11.02.2022

gez. Jörg Unganz
Schulverbandsvorsteher